

Rechtsstreitigkeiten K 1250 Brücke über die Nuthe und K 2089 OD Scheuder

K 1250 Brücke über die Nuthe

Es gibt Meinungsverschiedenheiten zu den Rechnungen. Der Landkreis hat einen Rechtsanwalt beauftragt, welcher eine gütliche Einigung anstrebt.

K 2089 OD Scheuder

Hier wurde Klage gegen den Landkreis im Jahr 2019 eingereicht. (Streitwert: 615.423,72 €)

Rückstellungen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c KomHVO (Kommunalhaushaltsverordnung) zu bilden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Nach Absatz 4 sind Rückstellungen über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Dies bedeutet, dass die Buchung im Ergebnishaushalt erfolgt. Für das Gerichtsverfahren, also die Verfahrenskosten, kann eine Rückstellungsbildung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 erfolgen.

Sollten auf Grund einer gütlichen Einigung oder des Gerichtsverfahrens weitere Zahlungen für den Bau geleistet werden, würde dies zu nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen. Die Buchung würde im Finanzhaushalt erfolgen. In diesem Fall erfolgt keine Aufwandsbuchung.